
Kantonale Weinverordnung (kWeinV)

vom 11. Februar 2013 (Stand 1. März 2013)

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 63 Abs. 3 und Art. 178 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998¹⁾, auf die Verordnung über Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007²⁾ sowie Art. 16 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaft vom 7. Juni 1998³⁾,

verordnet:

I. Zweck (1.)

Art. 1

¹ Diese Verordnung bezweckt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Weinwirtschaft.

II. Rebpfanzungen (2.)

Art. 2 Neuanpflanzung

¹ Das Gesuch um Bewilligung einer Neuanpflanzung für die Weinerzeugung enthält:

- a) die Angaben nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über Rebbau und die Einfuhr von Wein;
- b) eine Planskizze samt Parzellen-Nummer, Rebfläche und Rebsorten.

¹⁾ SR 910.1

²⁾ Weinverordnung (SR 916.140)

³⁾ bGS 920.1

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

² Vor Erteilung der Bewilligung wird die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz angehört.

³ Neuanpflanzungen, die nicht der Weinerzeugung dienen, sind meldepflichtig.

⁴ Neuanpflanzungen bis 400 m² für den Eigengebrauch sind nicht bewilligungspflichtig.¹⁾

Art. 3 Erneuerung von Rebflächen

¹ Die Meldung einer Erneuerung erfolgt bis 30. Juni des Pflanzjahres an das Landwirtschaftsamt.

² Die Meldung enthält folgende Angaben:

- a) Weinbaugemeinde;
- b) Parzellen-Nummer;
- c) Rebfläche;
- d) Rebsorten;
- e) Pflanzjahr.

Art. 4 Rebbaukataster

¹ Die Neuanpflanzung von Rebflächen nach Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über Rebbau und die Einfuhr von Wein wird im Rebbaukataster nicht erfasst.

III. Kontrollierte Ursprungsbezeichnung (AOC)

(3.)

Art. 5 Grundsatz

¹ Wein trägt die Bezeichnung "Kontrollierte Ursprungsbezeichnung Appenzell Ausserrhoden" oder "AOC Appenzell Ausserrhoden", wenn die Voraussetzungen für AOC-Wein nach Art. 6 bis 11 erfüllt sind.

¹⁾ Vgl. Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über Rebbau und die Einfuhr von Wein

Art. 6 Abgrenzung des geografischen Gebiets

¹ AOC-Wein besteht unter Berücksichtigung von Art. 13 Abs. 3 Bst. a der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke²⁾ zu mindestens 90 Prozent aus Trauben, die aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden stammen.

Art. 7 Zugelassene Rebsorten

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die für AOC-Wein zugelassenen Rebsorten.

Art. 8 Zugelassene Anbaumethoden

¹ AOC-Wein wird nach folgenden Anbaumethoden hergestellt:

- a) Stichelbau;
- b) Drahtbau im Direktzug (inkl. Umkehrerziehung);
- c) Drahtbau in Querterrassenanlagen.

² Der Regierungsrat kann weitere Anbaumethoden bezeichnen.

Art. 9 Natürlicher Mindestzuckergehalt und Höchstertag

¹ Der Regierungsrat bezeichnet den natürlichen Mindestzuckergehalt je Rebsorte sowie den Höchstertag je Flächeneinheit und Rebsorte für AOC-Wein.

Art. 10 Zulässiges Verfahren der Weinherstellung

¹ AOC-Wein wird in einem nach der Lebensmittelgesetzgebung zulässigen Verfahren hergestellt.

Art. 11 Analytische und organoleptische Prüfung des verkaufsfertigen Weins

¹ AOC-Wein unterliegt der stichprobeweisen analytischen und organoleptischen Prüfung.

² Die analytische Prüfung umfasst insbesondere:

- a) Alkoholgehalt;
- b) gesamte schweflige Säure.

²⁾ SR 817.022.110

³ Die organoleptische Prüfung findet nach den anerkannten Bewertungsschemen statt. Sie umfasst:

- a) Aussehen;
- b) Geruch;
- c) Geschmack;
- d) Gesamteindruck.

⁴ Der Kantonschemiker erhebt stichprobenweise die notwendigen Proben und führt die Prüfung nach Abs. 2 und 3 durch. Er kann Dritte mit der Prüfung beauftragen.

⁵ Die Produzentinnen und Produzenten sind verpflichtet, die Proben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und tragen die Kosten der Analyse und der sensorischen Prüfung.

⁶ Der Kantonschemiker orientiert Produzentinnen und Produzenten sowie das Landwirtschaftsamt über das Resultat der Prüfung.

⁷ Der Kantonschemiker entzieht offensichtlich fehlerhaften Weinen die kontrollierte Ursprungsbezeichnung.

Art. 12 Geografische Zusatzbezeichnung

¹ AOC-Wein kann neben der Bezeichnung gemäss Art. 5 eine der folgenden geografischen Zusatzbezeichnungen tragen:

- a) Der Name der Gemeinde, wenn der nach Art. 6 vorgeschriebene Traubenanteil zu 90 Prozent aus der entsprechenden Gemeinde stammt;
- b) der Name des Ortsteils, wenn der nach Art. 6 vorgeschriebene Traubenanteil zu 90 Prozent aus dem entsprechenden Ortsteil stammt;
- c) der Name der Lage, wenn der nach Art. 6 vorgeschriebene Traubenanteil zu 90 Prozent aus der entsprechenden Lage stammt.

Art. 13 Weinspezifische Begriffe

¹ Die Verwendung weinspezifischer Begriffe richtet sich nach Art. 19 Abs. 1 und Anhang 1 der Verordnung über Rebbau und die Einfuhr von Wein. In Ergänzung dazu legt der Regierungsrat die im Kanton ergänzend geltenden weinspezifischen Begriffe fest.

IV. Systematische Weinlesekontrolle

(4.)

Art. 14

¹ Es findet eine systematische Weinlesekontrolle statt.

² Das Landwirtschaftsamt kann die systematische Weinlesekontrolle und die damit verbundenen Aufgaben an Dritte übertragen.